

12011/AB
= Bundesministerium vom 21.11.2022 zu 12256/J (XXVII. GP) bmbwf.gv.at
 Bildung, Wissenschaft und Forschung

+43 1 531 20-0
 Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.683.393

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 12256/J-NR/2022 betreffend Vergabe von Schul-PCR-Tests, die die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Gerhard Kaniak, Kolleginnen und Kollegen am 21. September 2022 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Sämtliche Vergabeverfahren wurden über die Bundesbeschaffung GmbH (BBG) abgewickelt und in diesem Zusammenhang die Finanzprokuratur auch mit rechtlichen Fragenstellungen befasst. Das Bundesverwaltungsgericht hat alle in Rede stehenden Auswahlentscheidungen und die Vorgehensweise des Auftraggebers zur Ermittlung des Bestbieters in den von den Mitbewerbern bzw. -bieterin eingeleiteten Nachprüfungsverfahren vollumfänglich bestätigt.

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Bis wann läuft der aktuelle Ausschreibungsprozess von PCR-Tests für den Schulgebrauch?*
- *Wurde ein Anbieter bereits ausgewählt?*
- *Wenn ja, aufgrund welcher Begründung?*

Dazu wird auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 12223/J-NR/2022 vom 21. September 2022 verwiesen.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Was konkret ist ausgeschrieben und welche Anforderungen sollen von den Anbietern erfüllt werden?*
- *Welche Richtlinien gelten für die Auswahl?*

Ausschreibungsgegenstand war jeweils der Abschluss einer Rahmenvereinbarung entsprechend den Bestimmungen gemäß §§ 31 Abs. 7 und 39 iVm §§ 153 ff Bundesvergabegesetz 2018 (BVergG 2018) zur Durchführung molekularbiologischer Tests auf SARS-CoV-2 an den Schulen, inklusive Bereitstellung von Testkits für Selbstverwendung, Probenabholung sowie Verifizierung und Auswertung der Ergebnisse für das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

In den Ausschreibungsunterlagen wurden durch die BBG und in rechtlicher Abstimmung mit der Finanzprokuratur grundlegende Eignungskriterien (wie z.B. Kriterien zur Erfüllung der wirtschaftlichen und technischen Leistungsfähigkeit), Zuschlagskriterien zur Bewertung der Angebote sowie auch umfangreiche Anforderungen an die Leistungserbringung festgelegt. Diese waren für die Bestbieterermittlung je Vergabeverfahren ausschlaggebend.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Ist dabei das Testverfahren (Stäbchen, Gurgeln etc.) vorgegeben?*
- *Wenn ja, mit welcher Begründung wird auf dieses Testverfahren zurückgegriffen?*

Gemäß den Bestimmungen der Rahmenvereinbarungen muss das bereitgestellte Probenabnahmematerial für Kinder ab 6 Jahren zur selbstständigen Probenabnahme geeignet sein. Sämtliche Testkits haben eine Medizinproduktezulassung mit entsprechender CE-Zertifizierung aufzuweisen. Die Testkits sind einer molekularbiologischen SARS-CoV-2 Testung mittels PCR-Poolingverfahren zuzuführen.

Zu den Fragen 8 bis 10:

- *Wie hoch sind die derzeitig bezifferten Auftragskosten?*
- *Warum wurden diese Kosten zuletzt auf 15,8 Mio. Euro erhöht?*
- *Ist mit einer weiteren Erhöhung zu rechnen?*

Für die Tests in den jeweiligen in der Ausschreibung festgesetzten Gebieten wurde eine Rahmenvereinbarung ohne Abrufverpflichtung bzw. ohne abzurufendes Mindestvolumen abgeschlossen. Bis dato wurden keine Abrufe aus den Rahmenvereinbarungen getätigt, demgemäß sind auch noch keine Kosten entstanden. Die Bekanntgabe von entstandenen Kosten kann erst nach einem allfälligen Abruf aus der Rahmenvereinbarung bzw. nach diesbezüglich erfolgter Schlussrechnung bekanntgegeben werden.

Zu den Fragen 11 und 12:

- *Können Sie ausschließen, dass es nach der Auswahl eine Kostenerhöhung kommt?*
- *Wenn nein, warum nicht?*

In bestimmten Fällen könnte es zu einer Veränderung der Kosten kommen, sofern überhaupt Leistungen abgerufen werden, was in diesem Schuljahr bislang nicht der Fall war und sich derzeit auch nicht abzeichnet. Eine Kostenerhöhung könnte dann entstehen, wenn die abgerufenen Leistungen einen höheren Umfang haben als geplant oder die

Bestimmungen zur Inflationsanpassung bzw. die Wertsicherungsklausel (vgl. insbes. § 29 Abs. 5 BVergG 2018) greifen würden.

Diese Möglichkeiten sind gesetzlich vorgesehen und stehen in keinerlei Zusammenhang mit dem konkreten Auftragnehmer der jeweiligen Rahmenvereinbarung. Unabhängig von der erfolgten Bestbieterermittlung wären diese Bestimmungen bei allen abgegebenen Angeboten gleichermaßen gültig gewesen.

Zu den Fragen 13 bis 16:

- *Warum wurde zuletzt auf ein besser geeignetes Testkit zurückgegriffen?*
- *Waren die ursprünglichen Testkits mangelhaft?*
- *Wenn ja, warum?*
- *Wenn ja, gab es Beanstandungen im Zusammenhang mit den Testergebnissen?*

Der Rückgriff auf ein „anderes“ Testkit im Schuljahr 2020/21 diente dazu, einheitliche Testkits in allen Bundesländern anzuwenden und um die Testdurchführung für die Kinder zu erleichtern. Die damalige Leistungserbringung und demgemäß auch der damals erfolgte Rückgriff auf „andere“ Testkits steht in keinem Zusammenhang mit den nunmehr abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und den zukünftigen Leistungserbringungen.

Zu den Fragen 17 und 18:

- *Inwiefern werden und wurden die Ausschreibungen von PCR-Tests in Schulen von welchen Stellen als intransparent kritisiert?*
- *Welche Stellungnahme geben Sie dazu ab?*

Dazu darf auf die Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage Nr. 12223/J-NR/2022 vom 21. September 2022 verwiesen werden.

Sämtliche Ausschreibungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung im Zusammenhang mit PCR-Testungen wurden unionsweit bekanntgemacht. Die veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen sowie die sonstigen gesondert anfechtbaren Entscheidungen konnten einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden.

Zu Frage 19:

- *Inwiefern soll bei der aktuellen Ausschreibung auf Transparenz Wert gelegt werden?*

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung legt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen immer Wert auf Transparenz. Bei den gegenständlichen Ausschreibungen wurde u.a. der vergaberechtliche Grundsatz der Transparenz vollumfänglich berücksichtigt. Zum einen wurden sämtlichen BieterInnen schon mit den jeweiligen öffentlich zugänglichen Ausschreibungsunterlagen die Bedingungen für die Teilnahme am Vergabeverfahren und für die Abwicklung der jeweiligen Rahmenvereinbarungen offen gelegt. Zum anderen wurden sämtlichen BieterInnen die Gründe für die Nichtberücksichtigung ihrer Angebote und die Auswahl des Bestangebots über Auswahlentscheidungen mitgeteilt, um eine vollständige Transparenz gegenüber allen Beteiligten sicherzustellen. Wie vorstehend bereits ausgeführt, wurde die rechtsrichtige Abwicklung der gegenständlichen Vergabeverfahren (so auch die Einhaltung der vergaberechtlich gebotenen Transparenz) vom Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich bestätigt.

Wien, 21. November 2022

Ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek

